

durch eine hinreichende Summe von Angeboten regulierter « Marktpreis » im Sinne von Art. 191 Abs. 3 betrachtet wird, sondern nur als Preis, um den die Ware zur fraglichen Zeit käuflich zu bekommen war. Solches schliesst nicht aus, ihn in Anwendung von Art. 191 Abs. 1 als Grundlage für eine (abstrakte) Schadensbemessung zu verwenden (vergl. auch STAUB, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch, 9. Aufl. S. 610 Anmerkung 62, Exkurs zu § 374). Als entgangener Gewinn ergibt sich hiernach 134,800 Fr. (= 40 Tonnen zu 337 Fr.) — 121,500 Fr. (= 10 Tonnen zu 315 Fr. + 30 Tonnen zu 300 Fr.) = 13,300 Fr. — Verzugszinsen sind, wie verlangt, zu 5% vom 8. Juli 1915 (Tag der Zahlungsaufforderung) anzuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, das angefochtene Urteil des zürcherischen Handelsgerichts vom 28. November 1916 aufgehoben und die Klage im Betrage von 13,300 Fr. nebst Zins zu 5% vom 8. Juli 1915 anzuzusprechen wird.

33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1917
i. S. Remund, Beklagten und Berufungskläger
gegen Guggenheim, Kläger und Berufungsbeklagten.

Gattungskauf von aus dem Ausland zu liefernder Ware (Getreide). Späterer Erlass eines Ausfuhrverbotes und Beschlagnahme der für die Lieferung bestimmten Ware durch die ausländische Militärbehörde. Schweizerisches Recht anwendbar? Fixgeschäft? Trifft Art. 108 Ziffer 1 OR zu? Leistungsunmöglichkeit? Wesentliche, die Ersatzpflicht mindernde Erschwerung der Lieferungspflicht? Pflicht des Verkäufers zur Herausgabe des Vorteils, den er durch die Leistungsunmöglichkeit erlangt hat. (art. 119 OR und § 281 D.BGB). Anerkennung der Ersatzpflicht?

1. — Der Kläger, Daniel Guggenheim in Worms lieferte dem Beklagten Adolf Remund, Müller in Lenzburg, auf Grund eines Kaufvertrages vom 8. Januar 1914 am 20. Juni d. J. restanzliche 100 Sack Pfälzerroggen zu 17 Fr. 25 Cts. per 100 Kg. Der Vertrag war für den Kläger durch William Guggenheim in Zürich abgeschlossen worden und enthält die Klausel « freundschaftlich. Zürcher Schiedsgericht. » Der Preis von 1725 Fr. für die 100 Sack blieb unbezahlt und der Beklagte anerkennt, ihn sowie 6 Fr. 10 Cts. Retourkosten einer am 28. Juli 1914 verfallenen Tratte, zusammen 1731 Fr. 10 Cts. schuldig geworden zu sein.

Am 21. Juli 1914 verkaufte der Kläger durch P. Remund in Brestenberg dem Beklagten 500 Sack Taganrog Roggen zu 18 Fr. 50 Cts. die 100 Kg. franko Lenzburg. Am 27. Juli lieferte der Kläger die ersten, noch im Juli beziehbaren 100 Säcke dieser Bestellung und fakturierte sie mit 1850 Fr. Der Beklagte rief mit Karte vom 30. Juli die verbleibenden 400 Sack ab, worauf ihm der Kläger mit Karte vom 1. August antwortete, er könne diese Disposition nicht mehr ausführen. Am 31. Juli hatte

nämlich Deutschland ein Ausfuhrverbot für Getreide erlassen. Mit Brief vom 7. August erwiderte der Beklagte: Er müsse auf der Erfüllung des Kontraktes dringen; voraussichtlich werde auch während des Krieges die Einfuhr einer Anzahl Wagen Getreide in die Schweiz gestattet werden und der Kläger möge daher sein möglichstes tun. Im Falle absoluter Lieferungsunmöglichkeit könne sich der Beklagte mit einem Rückkauf zu annehmbarem Preise einverstanden erklären. Der Kläger antwortete am 15. August, die Lieferung sei ihm deshalb nicht möglich, weil der Roggen beschlagnahmt und bereits verladen worden sei. Aus zwei amtlichen Bescheinigungen ergibt sich, dass am 8. August beim Kläger 47,100 Kg. russischer Roggen mit Beschlag belegt und am 14. August der Etappenintendantur der 5. Armee in Homburg (Pfalz) zugeführt wurden. Am 20. August fragte der Beklagte telegraphisch an, ob der Kläger Käufer der 400 in Worms liegenden Sack Roggen sei, worauf dieser am 21. August zurücktelegraphierte, er erbitte Vorschläge ohne Präjudiz seinerseits. Der Beklagte verlangte sodann durch Telegramm vom 21. August, dass die Ware prompt an das eidgenössische Oberkriegskommissariat nach dem Lagerhaus Romanshorn versandt werde. Auf dies telegraphierte der Kläger am 22. August: Der Roggen sei von der Militärbehörde verladen und der Kläger habe keine Ware mehr vorrätig, er sei bereit, den Beklágten zu entschädigen und dieser möge telegraphisch Vorschläge machen. Durch Telegramm vom 25. August erklärte der Beklagte: Er habe fest verkauft und könne nur gegen hohen Schadenersatz den Verkauf auflösen, bei Nichtlieferung müsse er 10 Fr. Entschädigung per Sack beanspruchen. Der Kläger antwortete durch Brief vom 25. August: Es sei unmöglich, in Deutschland eingeführte und bereits verzollte Ware nach dem Ausland zu verladen. Die beanspruchte Differenz wegen Weiterverkaufes werde der Kläger nie bezahlen müssen. Von Deutschland aus

dürfe der Roggen nicht höher als 21. Mk. 50 verzollt, also 16 Mk. 50 transit verkauft werden. Wenn der Beklagte «gütlich geneigt» sei, auf dieser Basis abzurechnen, erwarte der Kläger dessen Depesche, andernfalls werde er die Angelegenheit vor das Schiedsgericht bringen. Der Beklagte entgegnete durch Brief vom 7. September: Von der fraglichen Preislimite in Deutschland sei ihm nichts bekannt und sie stimme nicht mit den Mannheimer Kursen. Das eidgenössische Kriegskommissariat habe die deutsche behördliche Erlaubnis zur Einfuhr. Die gestellte Schadenersatzforderung sei durchaus gerechtfertigt. Es bleibe wohl nichts anderes als die gerichtliche Erledigung der Sache übrig. Immerhin wolle der Beklagte, aber ohne Präjudiz für ihn, den Kläger noch um Mitteilung ersuchen; welche Bonifikation er pro Sack geben werde. In seiner Antwort vom 13. September kommt der Kläger auf die behauptete Nichtausführbarkeit und die Beschlagnahme der Ware zurück und erklärt dann: Der amtliche Höchstpreis — der heute niedriger sei — habe (zur Zeit des Lieferungstermines) 21 Mk. 50 betragen. Nach Abzug der 5 Fr. Zoll komme man für die verbleibenden 16 Mk. 50 zum Kurse von 81 zu einem Ansatz von 20 Fr. 37 Cts. Der vertragliche Verkaufspreis betrage 18 Fr. 50 Cts. und nach Abzug von 1 Fr. 90 Cts. für Fracht und Zoll 16 Fr. 60 Cts. Die Differenz, den Mehrerlös des Klägers darstellend, belaufe sich so auf 3 Fr. 77 Cts. per 100 Kg. «Dies» wird weiter erklärt «ist die Entschädigung die ich Ihnen geben kann. Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, dann überlassen wir die Sache dem Schiedsgericht.»

Nachdem der Beklagte nachträglich eine schiedsgerichtliche Erledigung des Streites abgelehnt hatte, hat der Kläger vor dem Handelsgericht des Kantons Aargau die nach dem ersten Kauf geschuldeten 1731 Fr. 10 Cts. nebst Zins zu 6% seit dem 20. August 1914 sowie den Preis von 1850 Fr. für die auf Grund des zweiten Kaufes gelieferten Posten von 100 Sack nebst Zins zu 5% seit

dem 27. September 1914 (Zahlungsaufforderung) eingeklagt.

Der Beklagte hat auch die zweite Forderung von 1850 Fr. an sich nicht bestritten, dagegen beiden Klageansprüchen eine Gegenforderung von 4000 Fr. zur Verrechnung gegenübergestellt mit der Begründung, er habe durch die Nichtlieferung der noch geschuldeten 400 Sack einen Schaden von 10 Fr. per Sack erlitten. Er bestreitet, dass der Kläger durch Unmöglichkeit der Erfüllung von seiner Vertrags- und Schadenersatzpflicht befreit worden sei, wie dieser unter Berufung auf das Ausfuhrverbot vom 31. Juli 1914 und die Beschlagnahme der Ware vom 8. August d. J. geltend macht. Eventuell verlangt der Beklagte, unter Hinweis namentlich auf § 281 D BGB, dass ihm wenigstens der vom Kläger in Deutschland erzielte Mehrerlös vergütet werde. Vom Kläger wird replicando noch geltend gemacht, der Beklagte habe es unterlassen, gemäss Art. 107 OR eine Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen.

Das Handelsgericht hat durch Urteil vom 15. Februar 1917 die Klage voll zugesprochen. Demgegenüber erneuert der Beklagte vor Bundesgericht die gestellten Anträge.

2. — Mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass sich der Fall nach schweizerischem Recht beurteilt. Der Kaufvertrag vom 8. Januar 1914 sowohl als der vom 21. Juli d. J. sind in der Schweiz — durch einen Vertreter des im Ausland wohnenden Klägers mit dem in der Schweiz wohnenden Beklagten — abgeschlossen worden. Der erste Vertrag sieht ferner für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten das «Zürcher Schiedsgericht» vor und in der Korrespondenz haben beide Parteien von der Anrufung dieses Schiedsgerichts geredet und zwar vorbehaltlos, ohne zwischen ihren Ansprüchen aus dem ersten und denen aus dem zweiten Vertrag zu unterscheiden. Endlich hat im Prozess der Kläger schlechthin auf das OR abgestellt, der Beklagte wenig-

stens in der Hauptsache, nämlich abgesehen von dem seinen Eventualstandpunkt betreffenden Hinweis auf § 281 des deutschen BGB. Alle diese Momente sprechen in entscheidender Weise für die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts, das zudem auch als *lex fori* Berücksichtigung beanspruchen kann (EB 40 II S. 485). Demgegenüber muss der Umstand zurücktreten, dass hinsichtlich der gekauften Ware als Erfüllungsort wohl der deutsche Wohnort des Klägers, des Verkäufers, zu gelten hat und dass Fragen streitig sind, die die Erfüllung betreffen oder damit zusammenhängen (Leistungsunmöglichkeit; Haftbarkeit wegen Nichterfüllung). Die Berufung des Beklagten auf § 281 BGB endlich vermag nicht zur Anwendung dieser Bestimmung zu führen. Wenn der Beklagte in der Hauptfrage der Leistungsunmöglichkeit das schweizerische Recht angewendet wissen will, so kann er nicht zugleich verlangen, dass in einem damit eng verbundenen Nebenpunkt ein anderes Recht angewendet werde.

3. — Mit Unrecht hat die Vorinstanz den Standpunkt des Klägers für begründet befunden, der Beklagte hätte seinerzeit gemäss Art. 107 OR noch eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen sollen, um seine Entschädigungsforderung geltend machen zu können. Der Vorinstanz ist zwar darin beizustimmen, dass eine Fristansetzung nicht schon deshalb unterbleiben durfte, weil die Klausel des Vertrages vom 21. Juli 1914, wonach je 200 Sack der noch ausständigen Posten «per 1.» und «per 2. Hälfte August abzunehmen» waren, als «Verabredung eines bestimmten Lieferungs-termins» im Sinne von Art. 190 OR aufzufassen sei. Auch wenn dem so wäre, so hat doch der Beklagte nach Ablauf der bedungenen Lieferfristen weiterhin ausdrücklich auf Realleistung beharrt, dadurch die Vermutung des Art. 190, dass er auf solche verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche, entkräftet und das kaufmännische Fixgeschäft nach Art. 190,

sofern ein solches vorlag, in ein Mahngeschäft umgewandelt, für das an sich eine Fristansetzung nach Art. 107 geboten gewesen wäre (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichts vom 23. März 1917 i. S. R. und E. Huber gegen Bencsak, Erwägung 2, und vom 4. Mai 1917 i. S. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke A.-G. gegen Kohlrausch, Erwägung 3). Dagegen bestand für den Beklagten aus dem besondern Grunde keine Verpflichtung zur Fristansetzung, weil die Ziffer 1 des Art. 108 zutrifft, indem aus dem Verhalten des Klägers als Verkäufer hervorging, dass die Ansetzung einer Frist sich als unnütz erweisen würde. In der Tat hat sich der Kläger seit dem Beginn des Lieferungsverzugs stetsfort und bestimmt gegenüber dem Begehren des Beklagten auf Realleistung ablehnend verhalten und sich auf den Standpunkt gestellt, die Lieferung sei ihm durch den Kriegsausbruch verunmöglicht worden und es könne sich nur noch um Leistung einer Geldentschädigung, auf Grund gütlicher Einigung oder gerichtlicher Erledigung, handeln. Dass sich der Kläger von dieser Auffassung noch durch Fristansetzung werde abbringen lassen, musste, namentlich nach seinem Briefe vom 13. September 1914, der seinen Standpunkt noch einmal entschieden zum Ausdruck bringt, als ausgeschlossen gelten und der Beklagte war somit nicht gehalten, ihm durch Einräumung einer Frist noch eine besondere Gelegenheit zur Realerfüllung zu geben. Dies um so weniger als die Fristansetzung ja nicht bezweckt, den für die Beschaffung der Ware vertraglich vorgesehenen Zeitraum neuerdings zu bewilligen, sondern den Schuldner nur davor bewahren will, dass ihm die Erfüllungshandlung unerwarteter Weise durch Verzicht auf Realleistung entzogen werde (vergl. den genannten Entscheid i. S. R. und E. Huber, Erwägung 2).

4. — Die Vorinstanz hat die Klage aber auch aus dem vom Kläger ferner geltend gemachten Grunde nachträglicher Leistungsunmöglichkeit (betref-

fend die Restlieferung) voll zugesprochen. Sie nimmt als gerichtsnotorisch an, dass infolge des deutschen Ausfuhrverbotes vom 31. Juli 1914 anderes als auf den Namen ausländischer Besitzer in Deutschland lagerndes Transitgetreide Deutschland nicht mehr habe verlassen dürfen, und bemerkt dazu, es würde hieran auch nichts geändert haben, wenn der Kläger als Ersatz der beschlagnahmten neue Ware angekauft hätte und es hätte auch nicht an das eidg. Oberkriegskommissariat in die Schweiz geliefert werden können. In dieser Hinsicht zieht der Beklagte die Auffassung der Vorinstanz nicht in Zweifel. Er gibt, und zwar mit Recht, zu, dass auf Grund der Tatbestandswürdigung des Handelsgerichts die Unmöglichkeit, das zu liefernde Getreide in die Schweiz einzuführen, als dargetan gelten müsse. Dagegen bestreitet er, dass der Beklagte den ihm obliegenden Beweis der Leistungsunmöglichkeit insofern erbracht habe, als er ferner dartun müsse, dass er alles aufgewendet habe, um die beschlagnahmte Ware durch Verhandlung mit der Militärbehörde wieder frei zu bekommen oder an ihrer Stelle Ersatzware zu erwerben. Rechtlich erheblich sind diese Einwendungen dann, wenn man annimmt, dass Worms als Wohnort des Klägers Erfüllungsort gewesen sei und Lenzburg, wohin der Kläger das Getreide zu versenden hatte, von dem Ort der Erfüllung verschiedener Bestimmungsort der Ware im Sinne von Art. 189 OR, welche Auffassung wohl der Sachlage entspricht. Geht man hievon aus, so ist zunächst zu bemerken, dass die Vorinstanz mit ihrem Hinweis auf die Bescheinigungen, wodurch die amtliche Beschlagnahme des, wie nicht bestritten, als Lieferungsgegenstand in Aussicht genommenen Getreidevorrates bezeugt wird, offenbar besagen will, dass diese Beschlagnahme eine endgültige, nicht durch eine Verständigung mit der Behörde wieder rückgängig zu machende Massnahme gewesen sei. Diese Würdigung ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden, namentlich nicht, wenn man erwägt, dass das Begehren um Wiederaufhebung der Be-

schlagnahme angesichts des Ausfuhrverbotes nicht damit begründet werden konnte, die Ware müsse vertraglich nach der Schweiz gesandt werden, ein sonstiger Grund aber, der dieses Begehren zu rechtfertigen vermöchte, nicht ersichtlich ist. Gewichtiger ist die zweite Einwendung, der Kläger habe nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass es ihm unmöglich gewesen sei, seiner Lieferungsverpflichtung als einer Gattungspflicht durch Ankauf von Ersatzware nachzukommen. Indessen darf angenommen werden, dass die damalige Beschlagnahme von Getreide in Deutschland einen allgemeinen Charakter hatte und ihr in erster Linie die für den ausländischen Bedarf oder für ausländische Käufer bestimmten Vorräte ausgeteilt waren, und daher hätte der Kläger Ersatzware entweder überhaupt nicht erhältlich machen können oder sich dann doch von neuem deren Beschlagnahme gefallen lassen müssen. Auf alle Fälle aber kann nach den Akten als sicher gelten, dass für den Kläger durch den Uebergang zum Kriegszustand eine ganz bedeutende Erschwerung seiner Leistungspflicht eingetreten war. Dies aber rechtfertigt eine Herabsetzung seiner Schadenersatzpflicht (vergl. den genannten Entscheid i. S. R. u. E. Huber, Erwägung 3) und zwar in dem Umfange, dass die Ersatzsumme jedenfalls auf 1500 Fr. ermässigt werden muss. Da nun die Berufung aus den unter noch zu erörternden Gründen in diesem Betrage zu schützen ist, so braucht damit auf die behauptete Leistungsunmöglichkeit nicht in entscheidender Weise abgestellt zu werden. Was endlich noch die Ausführungen über den vom Beklagten anbotenen « R ü c k k a u f » des Getreides anlangt, so war der Kläger zu einem solchen nicht gehalten, mag man nun darin, wie der Beklagte es wohl tut, den Abschluss eines neuen Kaufvertrages über die Ware erblicken oder eine Aufhebung des alten Kaufes unter Regelung der Schadenfolgen in Form der Bezahlung der « Preisdifferenz ».

Eine gänzliche Abweisung der Klage fällt damit ausser Betracht.

5. — Als begründet erscheint dagegen der eventuelle Rechtsstandpunkt des Beklagten, wonach die Klage wenigstens nur in beschränktem Umfange zugesprochen werden soll.

In dieser Beziehung beruft sich der Beklagte zunächst mit Recht auf eine teilweise Anerkennung der Ersatzpflicht durch den Kläger. Eine solche lässt sich in der Tat aus den Aeusserungen des Klägers im Briefwechsel entnehmen, namentlich aus seiner Erklärung im Telegramm vom 25. August: er sei bereit, den Kläger zu entschädigen, und aus seinem Brief vom 13. September worin er auf Grund einer Rechnungsaufstellung dem Beklagten erklärt: « Die Entschädigung, die ich Ihnen geben kann, beläuft sich auf 3 Fr. 77 Cts. per 100 Kg.; sollten sie nicht damit einverstanden sein, dann überlassen wir die Sache dem Schiedsgericht ». Damit hat der Kläger — und hierin ist der Vorinstanz nicht beizustimmen — unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er seine Ersatzpflicht im Grundsätze anerkenne, und hinsichtlich des Quantitativs in verbindlicher Weise erklärt, eine bestimmte Summe, 3 Fr. 77 Cts. per 100 Kg., also zusammen 1508 Fr., bezahlen zu wollen, wogegen der Beklagte ihn gerichtlich anzusuchen habe, wenn er ein Mehreres beanspruche.

Wollte man aber auch aus diesen Erklärungen keine so weit reichende Bindung entnehmen — etwa eine solche nur hinsichtlich der grundsätzlichen Ersatzpflicht — oder davon ausgehen, der Kläger sei wegen der ablehnenden Haltung des Beklagten nicht endgültig verpflichtet worden, so käme man doch aus dem andern vom Beklagten geltend gemachten Grund zu dem gleichen Ergebnisse. Ist nämlich die Lieferung des verkauften Getreides dem Kläger wirklich, wie er behauptet, durch die behördliche Beschlagnahme verunmöglicht worden, so hat

er doch andererseits, wie unbestritten, für die beschlagnahmte Ware von der Behörde eine Vergütung erhalten und soweit er sich dadurch besser stellt, als wenn er den Kauf hätte erfüllen können, muss er sich diesen Mehrbetrag anrechnen lassen. Freilich kann der Beklagte sich hiefür nicht auf den von ihm angerufenen § 281 D BGB stützen, da nach dem Gesagten auch in diesem Punkte schweizerisches Recht anwendbar ist, und es braucht daher nicht auf die zwischen den Parteien streitige (an sich vom Bundesgericht nach Art. 83 OG allerdings nachprüfbar) Frage eingetreten zu werden, ob der § 281 auf den gegebenen Tatbestand zutreffe. Dagegen hat der Beklagte mit Grund im weiteren auf das Obligationenrecht abgestellt. Freilich bestimmt dieses nirgends ausdrücklich, dass der Schuldner, der durch Leistungsunmöglichkeit von seiner Schuldpflicht befreit wird, den Vorteil herauszugeben habe, den er gerade durch die die Leistungsunmöglichkeit bewirkende Tatsache (hier die Beschlagnahme) und in Hinsicht auf die zu machende Leistung (die Lieferung des beschlagnahmten Getreides) erhält. Allein dieser Satz ergibt sich aus Sinn und Zweck des Art. 119 OR. Wenn dieser als Folge der Leistungsunmöglichkeit das Erlöschen der Forderung festsetzt, so will er damit den Schuldner nur deshalb von seiner Haftung — die an sich als Haftung für den Schaden wegen Nichterfüllung fortdauern könnte — befreien, um ihn gegen die nachteiligen Folgen weiterer vertraglicher Gebundenheit sicher zu stellen. Dieser Zweck fällt aber insoweit ausser Betracht, als der Umstand, der die Leistungsunmöglichkeit zur Folge hat, dem Schuldner nicht Nachteile sondern Vorteile bringt. In diesen Fällen entspricht eine Befreiung des Schuldners nur dann den Anforderungen der Billigkeit und liegt nur dann im Sinne von Art. 119, wenn er den erlangten Gewinn an den Gläubiger herausgibt, soweit solches einer angemessenen Ausgleichung des diesem aus der Nichtleistung entstandenen Schadens dient (vergl. OSER, Kommentar, Art. 119 II 4).

Es ist nun anzunehmen, der Kläger habe von der Militärbehörde für das beschlagnahmte Getreide 21 Mk. 50 per 100 Kg. vergütet erhalten, also den nämlichen Preis, den er selbst als den damals zulässigen Höchstpreis bezeichnet und der — entgegen der Bestreitung des Beklagten — auch als solcher aktenmässig ausgewiesen ist (durch Replikbeleg N° 3, amtliche Bekanntmachung in der Wormserzeitung, und Duplikbeleg N° 2, Bescheinigung des Vorstandes der Mannheimer Börse). Dass der von der Militärbehörde vergütete Preis den im Verkehr zulässigen Höchstpreis überschritten habe, darf als ausgeschlossen gelten, und dass er niedriger gewesen sei, wird vom Kläger nicht behauptet; dieser legt vielmehr den Ansatz von 21 Mk. 50 seiner eventuellen Schadensberechnung zu Grunde. Auch im übrigen lässt sich gegen die Ansätze dieser Schadensberechnung nichts einwenden. Der Mehrerlös, den der Kläger im Verhältnis zum Falle der Vollziehung des Kaufes erzielt hat, beläuft sich also auf die erwähnten 1508 Fr. und nach den obigen Ausführungen hat ihn der Kläger dem Beklagten als einen Vorteil herauszugeben, der diesem zur Minderung des ihm durch die behauptete Leistungsunmöglichkeit verursachten Schadens zukommen soll. Die an sich unbestrittene Preisrestanzforderung aus dem zweiten Kaufvertrage, auf den sich die Entschädigungsforderung des Beklagten bezieht, beträgt 1850 Fr. und hievon sind also die 1508 Fr. abzuziehen. Hinsichtlich der andern Forderung von 1731 Fr. 10 Cts. verbleibt es beim angefochtenen Entscheide. Endlich ist der letztere auch hinsichtlich der Zinsansprüche (Beginn des Zinslaufes und Zinsfuss) als unbestritten aufrecht zu erhalten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des aargauischen Handelsgerichts vom 15. Februar 1917 dahin begründet erklärt, dass die dem Kläger zu-

gesprochene zweite Forderung von 1850 Fr. um 1508 Fr. also auf 342 Fr. herabgesetzt wird. Im übrigen wird der angefochtene Entscheid bestätigt.

**34. Arrêt de la 1^{re} section civile du 15 juin 1917
dans la cause Piguet et C^{ie} contre C. Bignens.**

Responsabilité des agences de renseignements.
Calcul de l'indemnité.

En réponse à une demande de renseignements de Couvert et Garaud au Havre, l'agence de renseignements A. Piguet & C^{ie} à Genève a fourni à cette maison le 5 juin 1913 la fiche suivante concernant C. Bignens, à Genève :

« Le demandé, âgé de 32 ans environ et marié, est
» d'origine vaudoise et habite depuis environ trois ans
» à l'adresse sus-indiquée. Il n'a pas de commerce et ne
» s'occupe que de diverses représentations à la commis-
» sion. C'est un homme sur le compte duquel on ne relève
» rien de défavorable, il présente bien et a des relations,
» de sorte qu'on estime pouvoir faire usage des ses ser-
» vices comme représentant sous réserves usuelles. Il
» ne dispose pas d'autres ressources que le produit de son
» travail, paie avec beaucoup de peine et sa situation ne
» présente guère de garanties pour lui accorder du crédit. »

Le 19 juin 1913 A. Piguet et C^{ie} ont donné les renseignements complémentaires suivants :

« En réponse à votre estimée du 13 courant, nous vous
» informons que nous pouvons confirmer la teneur de
» notre renseignement du 5 courant. Bignens est bien
» représentant de commerce, toutefois il est exact qu'il
» traite des affaires à son compte, par exemple pour les
» cafés. Comme déjà dit, Bignens présente bien, a des
» relations. D'autre part, c'est un homme très actif, hon-
» nête, qui travaille toute la semaine et qui se tire en

» somme d'affaires. Toutefois bien que ce soit un très
» honnête homme qui fasse toujours tout son possible
» pour remplir ses engagements, il est évidemment diffi-
» cile de pouvoir se prononcer sur un crédit de quelque
» importance et il serait bon en l'occurrence de demander
» quelques garanties. »

Bignens ayant eu connaissance de ces renseignements par l'indiscrétion d'un voyageur de Couvert et Garaud, il a ouvert action à Piguet et C^{ie} en concluant à leur condamnation à une indemnité de 10 000 fr.

Le Tribunal de première instance a condamné Piguet et C^{ie} à 300 fr. de dommages-intérêts pour les motifs suivants :

En déclarant que Bignens ne présente pas beaucoup de surface, Piguet et C^{ie} n'ont fait que renseigner exactement et scrupuleusement leurs clients. En revanche en déclarant que Bignens paie avec beaucoup de peine, les défendeurs ont avancé un fait dont l'exactitude n'est nullement démontrée ; il est au contraire établi que Bignens paie très régulièrement et du seul fait qu'il ne règle pas toujours son loyer le jour de l'échéance on ne saurait conclure qu'il soit irrégulier dans ses paiements. Quant à la quotité des dommages-intérêts dus en principe on doit tenir compte du fait que la fiche a été suivie d'une seconde fiche plus favorable et que, malgré les renseignements obtenus, Couvert et Garaud ont traité avec lui. Une indemnité de 300 fr. paraît dès lors suffisante.

Les deux parties ont appelé de ce jugement. Par arrêt du 16 mars 1917 la Cour de Justice l'a réformé et a porté à 500 fr. l'indemnité à payer par les défendeurs. Sur le principe de la responsabilité de Piguet et C^{ie} la Cour s'est associée aux motifs des premiers juges. Elle a en outre tenu compte d'une lettre produite par Piguet et C^{ie} eux-mêmes et d'où il résulte qu'en 1910 Waser et Klink, négociants à Yverdon ont refusé de traiter avec Bignens à la suite de renseignements défavorables fournis sur lui par les défendeurs. La Cour admet d'ailleurs que Bignens